



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2023
COM(2023) 230 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen
Handel mit der Republik Korea und mit Singapur**

{SWD(2023) 85 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Durch die Digitalisierung der Wirtschaft verändern sich Größenordnung, Umfang und Geschwindigkeit des internationalen Handels. Sie ermöglicht es Unternehmen, zum einen eine größere Zahl von Kunden in der ganzen Welt zu erreichen und ihnen Waren und Dienstleistungen anzubieten und zum anderen die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich zu verbessern. Darüber hinaus können Unternehmen durch sie neue und innovative digitale Instrumente nutzen, um Wachstumshindernisse zu überwinden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren von diesen Möglichkeiten und können stärker in globale Wertschöpfungsketten integriert werden.

Der Handel mit Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege („digitaler Handel“¹) gewinnt weltweit an Bedeutung. Der digitale Handel umfasst sowohl die physische Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, deren Erwerb auf digitalem Wege ermöglicht wird (z. B. der Kauf eines Buches über eine Internetplattform), als auch die digitale Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen (wie bei Software, E-Books oder Datenströmen), wobei dies sowohl Transaktionen zwischen Unternehmen als auch Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern umfasst. Schätzungen zufolge belief sich der Gesamtwert des elektronischen Handels im Jahr 2019 weltweit auf 22 Billionen EUR, was einem Anstieg um 4 % gegenüber 2018 und damit etwa 30 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht.²

Die bestehenden internationalen Handelsregeln berücksichtigen nicht immer die Besonderheiten des digitalen Handels, was für Unternehmen Unsicherheit hinsichtlich der Vorschriften entstehen lässt, die sich auf ihre Tätigkeiten und Investitionen in Drittländern auswirken, und für die Kunden über die Vorschriften, die bei ihren Transaktionen gelten. Es gibt immer mehr nationale Vorschriften zur Regulierung der digitalen Wirtschaft, die ungerechtfertigte Hemmnisse für den digitalen Handel schaffen können. Um die Rechtssicherheit für Unternehmen zu verbessern und den digitalen Handel zu erleichtern, sind Länder in der ganzen Welt bestrebt, Regeln für den digitalen Handel festzulegen. 2019 nahmen Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) plurilaterale Verhandlungen zum elektronischen Handel auf.³ Außerdem entstand in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl regionaler und bilateraler Abkommen über den digitalen Handel.⁴ Die EU hat zwar bisher noch keine bilaterale sektorale Verhandlungen über digitale Handelsabkommen aufgenommen, doch sie hat mit dem Vereinigten Königreich, Chile und Neuseeland

¹ Auf internationaler Ebene häufig auch als elektronischer Handel, elektronischer Geschäftsverkehr oder E-Commerce bezeichnet.

² Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), Estimates of global e-commerce 2019 and preliminary assessment of Covid-19 Impact on online retail 2020, Mai 2021, www.unctad.org – 26,7 Billionen USD bei einem durchschnittlichen USD/EUR-Wechselkurs von 1,2093 im Jahr 2019.

³ „Joint Statement on electronic commerce“ vom 25. Januar 2019, WT/L/1056.

⁴ Im Juni 2020 unterzeichneten Singapur, Chile und Neuseeland ein Partnerschaftsabkommen für die digitale Wirtschaft (DEPA). Korea beantragte die Teilnahme am DEPA im September 2021, China im Oktober 2021 und Kanada im Mai 2022. Siehe beispielsweise auch das Abkommen über die digitale Wirtschaft zwischen Singapur und Australien (in Kraft getreten im Dezember 2020), das Abkommen über die digitale Wirtschaft zwischen Singapur und dem Vereinigten Königreich (in Kraft getreten im Juni 2022) und das Abkommen über eine digitale Partnerschaft zwischen Singapur und Korea (unterzeichnet am 21. November 2022).

Freihandelsabkommen geschlossen, die umfassende Regeln für den digitalen Handel enthalten.⁵

In der Strategie der EU für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum vom September 2021 kündigten die Kommission und der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Absicht an, digitale Partnerschaften mit einigen der wichtigsten Partner der EU in der Region, insbesondere mit Singapur und der Republik Korea, zu formalisieren. Am 28. November 2022 hat die EU eine digitale Partnerschaft mit der Republik Korea ins Leben gerufen und am 1. Februar 2023 mit Singapur. In diesen Partnerschaften ist der Handel ein wichtiger Aspekt, und sie enthalten als einen wesentlichen Bestandteil Grundsätze für den digitalen Handel. Diese Grundsätze sind zwar nicht verbindlich, doch sie haben einen erheblichen politischen Wert, da sie ein gemeinsames Verständnis der wichtigsten Fragen des digitalen Handels widerspiegeln. Am 30. November 2022 hat die EU die Grundsätze für den digitalen Handel mit der Republik Korea unterzeichnet und am 31. Januar 2023 mit Singapur. Diese Grundsätze zeigen, dass beide Länder beim digitalen Handel ein hohes Maß an Konvergenz mit dem Ansatz der EU aufweisen.

Die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Republik Korea bzw. Singapur wurden bereits durch die Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea (2011) sowie zwischen der EU und Singapur (2019)⁶ liberalisiert und gestärkt. Obwohl es sich hierbei um umfassende Freihandelsabkommen handelt, die wesentliche Verpflichtungen im Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien enthalten, sehen sie keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel vor, da die EU ihren Verhandlungspartnern zum Zeitpunkt der Verhandlungen keine derartigen Regeln vorgeschlagen hat. Seitdem hat die EU weitere Regeln für den digitalen Handel entwickelt, die für ihre bilateralen Beziehungen zu mehreren Handelspartnern, darunter das Vereinigte Königreich, Chile und Neuseeland, gelten.

Für die EU sind die Republik Korea und Singapur wichtige Partner im indopazifischen Raum. Darüber hinaus bildet das Rahmenabkommen zwischen der EU und der Republik Korea von 2010⁷, mit dem eine strategische Partnerschaft begründet wird, eine Grundlage für eine verstärkte wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit. Mit der Republik Korea und mit Singapur verbinden die EU tiefgehende und dynamische Wirtschaftsbeziehungen. Auf der Grundlage des Freihandels- und des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Singapur ist Singapur zum größten Handels- und Investitionspartner der EU in Südostasien geworden. 2021 hatte das Land das elftgrößte Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der Welt, und im Bericht des Weltwirtschaftsforums (WEF) über die globale Wettbewerbsfähigkeit⁸ rangierte es 2020 in Bezug auf IKT-Einführung und digitale Kompetenzen an sechster Stelle. Der jährliche Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der EU und Singapur belief sich 2020 auf über 90 Mrd. EUR. Singapur ist eine der offensten und am stärksten digitalisierten Volkswirtschaften der Welt. Südkorea ist ebenfalls ein sehr wichtiger Partner der EU im

⁵ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (AbL. L 149 vom 30.4.2021, S. 10); Europäische Kommission, EU und Chile: Wortlaut des Abkommens, <https://policy.trade.ec.europa.eu>; Europäische Kommission, EU und Neuseeland: Wortlaut des Abkommens, <https://policy.trade.ec.europa.eu/>.

⁶ Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (AbL. L 127 vom 14.5.2011, S. 1); Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (AbL. L 294 vom 14.11.2019, S. 3).

⁷ Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (AbL. L 20 vom 13.1.2013, S. 2).

⁸ Weltwirtschaftsforum (WEF), The Global Competitiveness Report, 2020, www.weforum.org.

indopazifischen Raum. Seine Wirtschaft ist seit den 1960er Jahren rasch gewachsen und war 2021 gemessen am BIP die zehntgrößte der Welt. Das Land stand im WEF-Bericht über die globale Wettbewerbsfähigkeit 2020 bei der IKT-Einführung an erster und bei den digitalen Kompetenzen an zehnter Stelle.⁹ Der jährliche Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der EU und der Republik Korea belief sich 2020 auf über 120 Mrd. EUR. Die Verhandlung von Regeln für den digitalen Handel mit Singapur und der Republik Korea birgt ein großes Potenzial neuer Möglichkeiten für Unternehmen und Verbraucher in der EU. Dies wird die Tätigkeiten von EU-Unternehmen, insbesondere von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, in diesen Ländern erleichtern und das Vertrauen der EU-Verbraucher in das Online-Umfeld stärken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Initiative baut auf dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) auf, in dem vorgesehen ist, dass die EU die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.

Außerdem fußt sie auf der Strategie der EU für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum¹⁰ vom September 2021, in der anerkannt wird, dass die Region eine Vorreiterrolle in der digitalen Wirtschaft einnimmt, und in der die Einrichtung digitaler Partnerschaften mit der Republik Korea, Singapur und Japan vorgeschlagen wird.

Die Initiative steht im Einklang mit der Überprüfung der Handelspolitik durch die Kommission¹¹ vom Februar 2021, in der die Absicht angekündigt wird, das bilaterale Engagement zu verstärken und die Optionen für stärkere Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in handelsbezogenen digitalen Fragen mit gleich gesinnten Partnern auszuloten.

Sie steht im Einklang mit den Freihandelsabkommen, mit denen die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea sowie zwischen der Europäischen Union und Singapur bereits gestärkt und liberalisiert wurden, in denen jedoch keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel vorgesehen sind.

Der Vorschlag steht im Einklang mit den digitalen Partnerschaften und den Grundsätzen für den digitalen Handel, die mit der Republik Korea und mit Singapur begründet wurden und die ein hohes Maß an Konvergenz zwischen dem Ansatz der EU für den digitalen Handel und den Ansätzen dieser beiden Länder belegen, und baut darauf auf. Die Initiative schränkt die laufende oder künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und diesen Ländern im Rahmen der digitalen Partnerschaften nicht ein.

Die Initiative trägt den bisher erreichten Fortschritten bei den laufenden Verhandlungen über den elektronischen Handel zwischen den WTO-Mitgliedern Rechnung.

Die EU schlägt in ihren Freihandelsverhandlungen systematisch ehrgeizige Regulierungsdisziplinen für den digitalen Handel vor. Die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien folgen derselben Linie wie in den Verhandlungen der EU über Freihandelsabkommen, so wie zuletzt beim Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, beim fortgeschrittenen

⁹ Ebenda.

¹⁰ JOIN(2021) 24 final vom 16.9.2021.

¹¹ COM(2021) 66 final vom 18.2.2021.

Rahmenabkommen zwischen der EU und Chile und beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die in den Verhandlungsrichtlinien vorgeschlagenen Disziplinen bauen auf den Binnenmarktvorschriften der EU im Bereich des digitalen Handels auf und stehen voll und ganz mit diesen im Einklang. In den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien wird auch bestätigt, dass jede von der EU vereinbarte Regel oder eingegangene Verpflichtung mit dem EU-Rechtsrahmen im Einklang stehen und den für die Umsetzung der Digitalstrategie der EU erforderlichen politischen Spielraum wahren sollte.

Die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien stehen im Einklang mit der europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen¹², die am 15. Dezember 2022 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission unterzeichnet wurde und die die EU in ihren internationalen Handelsbeziehungen voranbringen will.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union. Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Nach Artikel 3 AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik einer der Bereiche, in denen die Union die ausschließliche Zuständigkeit hat.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative geht nicht über das zur Erreichung der angestrebten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Eine Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 3 AEUV; danach unterbreitet die Kommission dem Rat Empfehlungen, der seinerseits einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen erlässt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

¹² Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade 2023/C 23/01 (ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1).

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Einbindung der Interessenträger in Bezug auf den digitalen Handel mit der Republik Korea und Singapur erfolgte im Rahmen der Vorbereitung und der Verhandlungen für die digitalen Partnerschaften und die Grundsätze für den digitalen Handel.

Eine weitere öffentliche Konsultation zu dieser Initiative war nicht erforderlich, da die wichtigsten Grundsätze, die den vorgeschlagenen Verhandlungen zugrunde liegen, bereits in den Grundsätzen für den digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur enthalten sind und den Disziplinen entsprechen, die die EU bereits in ihre bestehenden Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, Chile und Neuseeland aufgenommen hat und die auch Teil ihrer Linie in den WTO-Verhandlungen über den elektronischen Handel sind. Weitere wesentliche Elemente, die sich während der Verhandlungen ergeben könnten, sind im Voraus nicht bekannt.

Die Kommission konsultiert regelmäßig Interessenträger, unter anderem im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs.¹³

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da es in Anbetracht dessen, dass die geplanten Regeln für den digitalen Handel die bilateralen Handelsbeziehungen erleichtern werden, die durch die bestehenden Freihandelsabkommen mit der Republik Korea und mit Singapur ohnehin schon liberalisiert und gestärkt wurden, besonders schwierig ist, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Initiative im Vergleich zur derzeitigen Situation zu messen. Solche Freihandelsabkommen enthalten bereits umfassende Bestimmungen über den Marktzugang für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, und die Initiative wird sich daher in erster Linie insofern auswirken, als den Akteuren, die in den liberalisierten Sektoren am digitalen Handel beteiligt sind, zusätzliche Rechtssicherheit geboten wird. Darüber hinaus bleiben der EU wenig Wahlmöglichkeiten, da die vorgesehenen Disziplinen für die Verhandlungen denen sehr ähnlich sind, die bereits in den Freihandelsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich, mit Chile und mit Neuseeland enthalten sind, und auch denen, die die EU in den plurilateralen Verhandlungen über den digitalen Handel in der WTO vertritt. Etwaige weitere inhaltliche Vorschläge der anderen Parteien können nicht im Voraus erkannt und bewertet werden. Die Initiative wird von einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen begleitet, in der der Kontext beschrieben wird, in dem die Verhandlungen stattfinden werden, und die zunehmende Bedeutung des digitalen Handels und die Bemühungen der Länder auf der ganzen Welt, in diesem Bereich internationale Regeln zu entwickeln, hervorgehoben werden. Ferner werden die unterschiedlichen Ansätze der Europäischen Union, der Republik Korea und Singapurs in Bezug auf Regeln für den digitalen Handel vorgestellt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

¹³

Europäische Kommission, EU-Begegnungen mit der Zivilgesellschaft, <http://trade.ec.europa.eu/>.

- **Grundrechte**

Die Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem auch mit Artikel 8 zum Schutz personenbezogener Daten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen dürften 2024 abgeschlossen werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel der Bestimmungen ist es, dem Rat die Annahme eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zu empfehlen und den Verhandlungsführer der Union zu benennen. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sowohl mit der Republik Korea als auch mit Singapur verbinden die EU tiefgehende und dynamische Wirtschaftsbeziehungen. Die Republik Korea und Singapur sind enge strategische Partner der Europäischen Union im indopazifischen Raum und wichtige Handelspartner der Europäischen Union in Asien. Die Europäische Union hat seit 2011 ein Freihandelsabkommen mit der Republik Korea und seit 2019 ein Freihandelsabkommen mit Singapur. Diese Freihandelsabkommen enthalten wesentliche Verpflichtungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien, jedoch keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel.
- (2) Im Einklang mit der Strategie der Europäischen Union für den indopazifischen Raum vom September 2021 strebt die Europäische Union im Bereich des digitalen Handels eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Republik Korea und mit Singapur an. Die Europäische Union und die Republik Korea haben am 28. November 2022 eine digitale Partnerschaft geschlossen und in diesem Zusammenhang am 30. November 2022 unverbindliche Grundsätze für den digitalen Handel vereinbart. Die Europäische Union und Singapur haben am 1. Februar 2023 eine digitale Partnerschaft geschlossen und am 31. Januar 2023 unverbindliche Grundsätze für den digitalen Handel vereinbart.
- (3) Die mit der Republik Korea und mit Singapur vereinbarten Grundsätze für den digitalen Handel zeigen ein hohes Maß an Konvergenz mit dem Ansatz der Europäischen Union für den digitalen Handel.
- (4) Die Europäische Union hat in mehreren bilateralen Verhandlungen mit Drittländern über Freihandelsabkommen Regeln für den digitalen Handel vereinbart. Sie nimmt auch an einer Reihe von Verhandlungen teil, in deren Rahmen Regeln für den digitalen Handel entwickelt werden, und zwar an den laufenden WTO-Verhandlungen über den elektronischen Geschäftsverkehr. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, Verhandlungen über verbindliche Disziplinen im digitalen Handel aufzunehmen, die mit diesen Abkommen im Einklang stehen und bei denen dieselben Ziele verfolgt werden, die die Europäische Union in den derzeit laufenden Verhandlungen erreichen will —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union mit der Republik Korea und mit Singapur Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel zu führen.

Artikel 2

Die an die Kommission gerichteten Richtlinien für die Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur sind im Addendum zum Beschluss dargelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [Bezeichnung des Sonderausschusses, vom Rat einzufügen] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2023
COM(2023) 230 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen
Handel mit der Republik Korea und mit Singapur**

{SWD(2023) 85 final}

DE

DE

ADDENDUM

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER DISZIPLINEN IM DIGITALEN HANDEL MIT DER REPUBLIK KOREA UND MIT SINGAPUR

1. ART UND UMFANG DER BESTIMMUNGEN

- (1) Ziel der Verhandlungen ist die Festlegung von Disziplinen für den elektronischen Handel mit Waren und Dienstleistungen (im Folgenden „digitaler Handel“) zwischen der Republik Korea und der EU sowie zwischen Singapur und der EU. Solche Disziplinen sollten die bilateralen Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit der Republik Korea und mit Singapur erleichtern. Diese Beziehungen wurden bereits durch die Freihandelsabkommen zwischen der EU und beiden Ländern gestärkt und liberalisiert. Die Disziplinen sollten mit den in diesen Freihandelsabkommen festgelegten Regeln im Einklang stehen und auf dem hohen Maß an Konvergenz in Fragen des digitalen Handels aufbauen, das in den Grundsätzen für den digitalen Handel zum Ausdruck kommt, die im November 2022 zwischen der EU und der Republik Korea und im Januar 2023 zwischen der EU und Singapur unterzeichnet wurden. Diese Grundsätze sind die wichtigsten Bestandteile der digitalen Partnerschaften, die die EU mit beiden Ländern geschlossen hat.
- (2) Das Ziel der Verhandlungen besteht darin, den bilateralen digitalen Handel zu fördern und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen einschließlich Kleinstunternehmen und kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern, indem das Vertrauen der Verbraucher in das Online-Umfeld gestärkt und neue Möglichkeiten zur Förderung von inklusivem Wachstum und inklusiver Entwicklung geschaffen werden.
- (3) Die Verhandlungen zielen außerdem darauf ab, offene digitale Märkte zu fördern, die wettbewerbsorientiert, transparent, fair und frei von ungerechtfertigten Hemmnissen für den internationalen Handel und internationale Investitionen sind.
- (4) Die Disziplinen sollten auf bestehenden Regeln und Verpflichtungen der Welthandelsorganisation (WTO) aufbauen. Dabei sollten, soweit möglich und relevant, die jüngsten und laufenden Handels- und Investitionsverhandlungen auf bilateraler und multilateraler Ebene berücksichtigt werden und die Disziplinen sollten darauf aufbauen.
- (5) Bei den Verhandlungen vertritt die Union die Rechte und Grundsätze, die in der vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 15. Dezember 2022 verlautbarten Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade niedergelegt sind.

2. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

- (1) Bei den Verhandlungen sollten Disziplinen zu Aspekten des digitalen Handels entwickelt werden. Diese sollten darauf abzielen, die Bedingungen für den digitalen Handel zum Nutzen der Unternehmen und Verbraucher in der Europäischen Union zu verbessern und die Beteiligung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen.

- (2) Die Verhandlungen sollten in offener Weise geführt werden. Daher können sie alle Aspekte des digitalen Handels abdecken, auf die sich die Verhandlungsparteien geeinigt haben.
- (3) Angesichts des Querschnittscharakters des digitalen Handels können sich die Verhandlungen auf folgende Bereiche erstrecken:
- (a) Erleichterung elektronischer Transaktionen (z. B. elektronische Signaturen, elektronische Authentifizierung),
 - (b) Zölle auf elektronische Übertragungen und die übermittelten Inhalte,
 - (c) Verbrauchertrauen (z. B. Online-Verbraucherschutz, unerbetene elektronische Kommunikation),
 - (d) grenzüberschreitender vertrauensvoller Datenverkehr, Datenlokalisierungsauflagen und Schutz personenbezogener Daten,
 - (e) Vertrauen der Unternehmen (z. B. Schutz von Computerquellcodes, erzwungener Technologietransfer),
 - (f) verbesserter Zugang zum elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Zugang zum Internet, zu Online-Inhalten und zu Behördendaten oder Haftung von Online-Vermittlern und Zugang zu diesen),
 - (g) Maßnahmen zur Handelserleichterung, die für den elektronischen Geschäftsverkehr von Bedeutung sind (z. B. papierloser Handel, elektronische Rechnungsstellung), wobei dem WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen gebührend Rechnung zu tragen ist,
 - (h) mit dem elektronischen Geschäftsverkehr zusammenhängende Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
 - (i) Transparenz und
 - (j) Zusammenarbeit (z. B. zwischen den Vertragsparteien der Verhandlungen oder Verbraucherschutzbehörden).
- (4) Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen stehen, und die Regulierungsautonomie, die nötig ist, um die Politik der EU im Hinblick auf Daten und im digitalen Bereich umzusetzen und weiterzuentwickeln, sollte gewahrt bleiben.
- (5) Insbesondere darf die Europäische Union keine Disziplinen oder Verpflichtungen vereinbaren, die ihren Rechtsrahmen für die Cybersicherheit beeinträchtigen könnten; namentlich gilt dies für den Rechtsrahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netzen und Informationssystemen in der gesamten Europäischen Union.
- (6) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Handels und der Bedeutung der internationalen Übertragung von Datenströmen für den grenzüberschreitenden Handel und für grenzüberschreitende Investitionen sollte der Ansatz der Europäischen Union in diesen Verhandlungen kohärent mit dem Ansatz sein, der diesbezüglich bei abgeschlossenen – und gegebenenfalls jüngsten und laufenden – Verhandlungen für bilaterale und multilaterale Handels- und Investitionsabkommen verfolgt wurde bzw. wird. Insbesondere sollten die Verhandlungen zu Regeln über den grenzüberschreitenden Datenverkehr führen, mit denen ungerechtfertigte

Datenlokalisierungsanforderungen beseitigt werden, während die Vorschriften der EU über personenbezogene Daten weder Gegenstand der Verhandlungen sein noch von den Bestimmungen berührt werden sollten; zudem sollten die Verhandlungen vor allem beim Schutz personenbezogener und nicht personenbezogener Daten mit dem EU-Rechtsrahmen in Einklang stehen.

- (7) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen sich die Möglichkeit bewahren, ihre Politik im kulturellen und im audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt selbst festzulegen und umzusetzen. Die Europäische Union darf keine Regeln oder Verpflichtungen im Bereich der audiovisuellen Dienste vereinbaren. In Bezug auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten darf die Europäische Union keine Verpflichtungen eingehen.
- (8) Darüber hinaus darf die Europäische Union keine Disziplinen oder Verpflichtungen vereinbaren, die ihren Rechtsrahmen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums beeinträchtigen könnten.
- (9) Die Regeln und Verpflichtungen sollten die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre nationalen, regionalen und lokalen Behörden nicht daran hindern, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Tätigkeiten zu regulieren, um legitime Gemeinwohlziele in Bereichen wie etwa Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz oder Verbraucherschutz, Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der Union, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen. Die hohe Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in der Europäischen Union sollte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere mit dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse gewahrt werden und den Vorbehalten der Europäischen Union in diesem Bereich, einschließlich der Vorbehalte nach dem GATS, sollte Rechnung getragen werden.